

# Katzenhilfe Katzenherzen e.V.

- gemeinnütziger Tierschutzverein -\*

Sitz : Kirchstraße 24

65366 Geisenheim

**Postanschrift** : Hauptstraße 30

65239 Hochheim

Registernummer: VR6173

Telefon: ++49 (0) 152 / 57 09 67 12

E-Mail: hilfe@katzenherzen.de

Web: www.katzenherzen.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

1. Vorsitzende: Martina Schmidt

Bankverbindung:

Katzenhilfe Katzenherzen e. V.

KTO 82134200

BLZ 51080060

(Commerzbank Wiesbaden)

SWIFT-BIC: DRESDEFF

IBAN: DE92510800600082134200

## Schutzvertrag

zwischen

dem nach § 11 TSG dazu befähigten Verein Katzenhilfe Katzenherzen mit Sitz in 65366 Geisenheim, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Martina Schmidt,

- im Folgenden: Verein -

und

Name:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Tel:

Mailadresse:

Personalausweisnr.:

- im Folgenden: Übernehmer -

## PRÄAMBEL

Der Verein ist eine gemeinnützige Tierschutzorganisation, welche für notleidende Katzen aus dem In- und Ausland ein endgültiges Zuhause sucht.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die folgende Katze (im Folgenden: „Katze“ o. „Tier“, auch bei mehreren):

Name:

geb.:

Geschlecht: männlich/weiblich, sterilisiert (DATUM)

Rasse:

Farbe:

Herkunftsort:

Impfpass-Nr.:

Chip-Nr.: (DATUM)

Impfungen: Tollwut: (DATUM)

Katzenschnupfen, Katzensuche; Leukose: (DATUM)

Parasitenbehandlung: entwurmt, entfloht: (DATUM)

Tests: FIV / FELV negativ getestet: (DATUM)

\*Der Verein Katzenhilfe Katzenherzen wurde mit Bescheinigung des Finanzamtes Rüdeshheim am Rhein zuletzt vom 05.09.2016 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig i. S. d. §§ 51 ff. AO anerkannt.

## 2. Übereignung

Der Verein übergibt die Katze am heutigen Tage zusammen mit dem Impfausweis an den Übernehmer. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit das Eigentum an der Katze auf den Übernehmer übergeht.

Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Übernehmer sämtliche unter Zif. 3 dieses Vertrages vereinbarten Obliegenheitspflichten einhält.

Verletzt der Übernehmer eine oder mehrere seiner Obliegenheitspflichten, endet die Wirkung dieses Vertrages. Mit diesem Zeitpunkt tritt der frühere Rechtszustand wieder ein, d. h. Eigentum und Besitz an der Katze fallen kraft Gesetzes an den Verein zurück, § 158 Abs. 2 BGB.

Der Übernehmer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verein die Katze unverzüglich herauszugeben. Die Katze ist an den Ort zu bringen, den der Verein bestimmt, soweit dies für den Übernehmer nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Ein Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch seitens des Übernehmers gegen den Verein für Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Überlassung der Katze besteht nicht; die entrichtete Aufwandsentschädigung gemäß Zif. 5 dieses Vertrages wird nicht erstattet.

Sollten Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Erfüllung einer Obliegenheit bestehen, ist die Katze bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes in die Obhut des Vereins zurückzugeben. Klärungen von Streitfällen unterliegen dem normalen Rechtslauf.

## 3. Obliegenheitspflichten des Übernehmers

Den Übernehmer treffen die folgenden Obliegenheitspflichten:

a) Die Katze ist unter Beachtung des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß zu halten. Insbesondere verpflichtet sich der Übernehmer, die Katze als Haustier zu halten, diese nach ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, art- verhaltensgerecht unterzubringen und für ihr Wohlbefinden als auch für die Gesundhaltung in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen; die überwiegende oder ausschließliche Haltung in Kellern, Stallungen, Schuppen oder sonstigen Nebengebäuden oder gar Käfigen ist strikt untersagt.

b) Die Katze darf nicht zu Tierversuchen, gleich welcher Art, verwendet oder zur Verfügung gestellt werden.

c) Der Übernehmer gewährt dem Verein das Recht, sich vom Zustand der Katze zu überzeugen und zu diesem Zweck die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die Katze befindet, und zwar in den ersten 2 Jahren jeweils 2 Besuche von mindestens 45 Minuten Dauer, in jedem weiteren Folgejahr je 1 Besuch von ebenfalls mindestens 45 Minuten Dauer.

d) Soweit die Katze zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht kastriert ist, hat der Übernehmer sie unverzüglich auf eigene Kosten kastriert zu lassen, falls nicht gesundheitliche Einschränkungen dagegen sprechen, frühestens jedoch mit Eintritt der Geschlechtsreife. Bis dahin ist jegliche Fortpflanzung der Katze zu verhindern. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Kastration ist anschließend **unaufgefordert** an den Verein zu senden. Sollten dennoch Abkömmlinge gezeugt werden, ist die gesamte Nachkommenschaft in Eigentum des Vereins.

e) Bei auftretenden Krankheitssymptomen oder Verunfallung der Katze hat der Übernehmer unverzüglich alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen vornehmen zu lassen. Die Katze darf nur dann getötet werden, wenn

- der Katze dadurch schwerste Leiden und Schmerzen erspart bleiben,
- eine begründete Hoffnung auf eine Wiederherstellung ihrer Gesundheit nach Einschätzung eines Tierarztes nicht mehr besteht **und**
- erst nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit dem Verein.

Die Tötung darf ausschließlich durch einen Tierarzt schmerzfrei und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Eine tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführte Tötung ist anschließend **unaufgefordert** an den Verein zu senden.

\*Der Verein Katzenhilfe Katzenherzen wurde mit Bescheinigung des Finanzamtes Rudesheim am Rhein zuletzt vom 05.09.2016 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig i. S. d. §§ 51 ff. AO anerkannt.

f) Das Tier darf nicht verkauft, verschenkt oder in die dauernde Obhut einer anderen Person überlassen werden, soweit nicht der Verein seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dem Übernehmer ist bekannt, dass Verfügungen über die Katze während der Schwebezeit gemäß § 161 BGB unwirksam sind.

g) Der Übernehmer wird dem Verein einen Wohnungswechsel unverzüglich anzeigen. Ist bei einer nicht bekannt gegebenen Adressänderung eine Adresserholung erforderlich (z. B. für eine Nachkontrolle), sind die für die Adressermittlung in Rechnung gestellten Kosten durch den Übernehmer zu erstatten.

h) Falls die Katze abhanden kommen sollte, wird der Übernehmer unverzüglich  
- den Verein hiervon unterrichten,  
- das zuständige Polizeirevier, Tierheime und ggfs. die zuständigen Förster/Jäger informieren **und**

**i) Der Übernehmer hat den Verein unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Katze nicht mehr bei ihm bleiben kann oder soll, um Nachteile für das Tier zu vermeiden. Das Gleiche gilt, wenn der Übernehmer nicht mehr in der Lage ist, die Katze artgerecht zu halten bzw. seine Obliegenheitsverpflichtungen zu erfüllen. Der Verein versichert, dass er die Katze wiederaufnehmen wird.**

#### **4. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

a) Der Verein haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein übernimmt keine Gewähr für Fehler, Charakter- und Verhaltenseigenschaften der Katze. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften des Tieres wird nicht zugesichert.

Es wird keine Haftung für zum Zeitpunkt der Übergabe der Katze nicht erkannte oder bereits bestehende Erkrankungen übernommen. Dem Übernehmer ist bekannt, dass die Katze aus einer Tierrettung aus dem Ausland stammt. Die Katze wurde vor Ausreise einem Tierarzt vorgestellt und für gesund befunden, es sei denn, dem Übernehmer wird vorher etwas anderes mitgeteilt. Das schließt nicht aus, dass die Katze eine schlummernde und somit nicht erkannte Erkrankung haben kann, die im Nachhinein auftritt.

Der Verein kann daher weder gewährleisten noch zusichern, dass die Katze vollständig gesund ist (infolge unentdeckt gebliebener Krankheiten) oder später erkrankt. Insbesondere Tiere unter einem Jahr sind gesundheitlich besonders empfindlich und können durch die Belastung des Transportes an Infektionen jedweder Art erkranken (Pilzinfektionen, Katzenschnupfen etc.). Auch diesbezüglich übernimmt der Verein keine Haftung. Der Verein kann des Weiteren nicht gewährleisten, dass die Katze frei von Flöhen und/oder (Ohr-)Milben ist.

Zum Zeitpunkt der Überlassung waren keine Erkrankungen oder Behinderungen ersichtlich. **Der Übernehmer weiß, dass die Katze nicht auf FIP getestet ist, da die sog. Schnelltests nicht aussagekräftig sind.**

b) Nach Übergabe der Katze an den Übernehmer entfällt jede Haftung des Vereins für Schäden, die die Katze verursacht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Übernehmer Halter des Tieres im Sinne von § 833 BGB, d. h. er hat für alle von der Katze verursachten Kosten und Schäden aufzukommen.

#### **5. Aufwandsentschädigung**

a) Der Übernehmer entrichtet an der Verein eine teilweise Aufwandsentschädigung in Höhe von *140,00 EUR (in Worten: einhundertundvierzig Euro)* betreffend der Kosten, die dem Verein bezüglich der Katze bis zur Überlassung an den Übernehmer entstanden sind (insbesondere folgende Kosten: ärztliche Untersuchungen, Sterilisation, Mikrochip, Impfungen, EU-Heimtierausweis, Unterhalt).

b) Die Aufwandsentschädigung ist spätestens fällig mit Übergabe des Tieres an den Übernehmer.

\*Der Verein Katzenhilfe Katzenherzen wurde mit Bescheinigung des Finanzamtes Rudesheim am Rhein zuletzt vom 05.09.2016 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig i. S. d. §§ 51 ff. AO anerkannt.

## 6. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind vor und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht getroffen worden bzw. werden mit diesem Vertrag gegenstandslos. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## 7. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Schutzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

**Den vorliegenden Vertragstext habe ich genau gelesen, verstanden, und erkenne ihn in allen Einzelheiten an. Die Informationen zur Adoption auf der Website des Vereins habe ich gelesen und verstanden. In einem separaten, ausführlichen Vorgespräch bin ich über mögliche Probleme aufgeklärt worden.**

.....  
**Ort, Datum, Unterschrift Übernehmer**

.....  
**Ort, Datum, Unterschrift Verein**

---

Der Übernehmer bestätigt, dass der Impfpass ihm am folgenden Tage übergeben wurde:

Übergabetag:

.....  
**Ort, Datum, Unterschrift Übernehmer**

**Datenschutzrechtliche Hinweise:** Die von Ihnen gemachten Angaben werden entsprechend der ab 25.05.2018 gültigen EU-DSGVO ausschließlich zum Zwecke einer Vermittlungsanbahnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass wir dazu gesetzlich verpflichtet wären ( Veterinäramt ) oder Sie vorher ausdrücklich schriftlich eingewilligt haben. Der Aufnahme, Verarbeitung zu vor genannten Zwecken und Speicherung dieser Daten im Falle einer Vermittlung stimmen Sie durch Ihre obige Unterschrift ausdrücklich zu. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald eine Vermittlung nicht zustande kommt.

Der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie schriftlich widersprechen.

\*Der Verein Katzenhilfe Katzenherzen wurde mit Bescheinigung des Finanzamtes Rüdesheim am Rhein zuletzt vom 05.09.2016 als gemeinnützig und besonders förderungswürdig i. S. d. §§ 51 ff. AO anerkannt.